



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

Das Cabaret-Tänzerinnen-Statut wird auf den 1. Januar 2016 aufgehoben

Für die Visums- und Bewilligungserteilung als Cabaret-Tänzerin ist ein Engagement von mindestens vier Monaten notwendig. Aus diesem Grund können Arbeitsbewilligungen nur noch **bis spätestens Ende August 2015 mit einer Gültigkeit bis Ende Dezember 2015** ausgestellt werden. Die Erwerbstätigkeit als Cabaret-Tänzerin in der Schweiz ist nach dem **31. Dezember 2015 nicht mehr möglich**.

Gründe für die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts

- ungenügender Schutz der Tänzerinnen vor Ausbeutung;
- Begünstigung von Menschenhandel;
- schlechte Arbeitsbedingungen;
- unkorrekte oder keine Lohnzahlungen;
- die Hälfte der Kantone wendet das Statut nicht mehr an.



Informationen für Cabaret-Tänzerinnen,

die nicht aus einem EU/EFTA-Staat stammen

Keine Arbeit **ohne Bewilligung**

Wer ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz arbeitet, macht sich **strafbar** (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe). Gleiches gilt für Arbeitgeber, die eine ausländische Person ohne Arbeitsbewilligung beschäftigen.

Wer sich illegal in der Schweiz aufhält, muss zudem mit einer **Wegweisung** aus der Schweiz und einem schengenweiten **Einreiseverbot rechnen**.

Bei **Opfern oder Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel** wird bei begründeten Hinweisen eine **Erholungs- und Bedenkzeit** gewährt (mind. 30 Tage). Während dieser Zeitspanne wird von einer Wegweisung abgesehen. Ist das Opfer danach bereit, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, wird ein **vorübergehender Aufenthalt** für die Dauer des Verfahrens gewährt. Ein weiterer Aufenthalt kann bewilligt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher **Härtefall** vorliegt.

Kontakte

Kantonale Behörden

www.sem.admin.ch

→ Über uns → Kontakt → Kantonale Behörden

→ Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Weiterführende Informationen zur Erwerbstätigkeit von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen

www.sem.admin.ch

→ Einreise & Aufenthalt → Arbeit / Arbeitsbewilligung

→ Nicht-EU/EFTA-Angehörige